

**Finanzbehörde Hamburg
(Steuerverwaltung)**

Merkblatt

über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare

auf dem Gebiet

der Grunderwerbsteuer

der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

und der Ertragsteuern

S 4540 -2017/001 -53
S 3844 -2015/001 -53
S 2244- 2017/003 -52

Stand: Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil A: Vorbemerkungen

3

Teil B: Grunderwerbsteuer

1.	Maßgebende Vorschriften	3
2.	Anzeigepflichtige Vorgänge	3
3.	Zuständiges Finanzamt	5
4.	Form und Inhalt der Anzeigen	6
5.	Anzeigefrist	7
6.	Absendevermerk des Notars	7
7.	Bedeutung der Anzeigen	8

Teil C: Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

1.	Maßgebende Vorschriften	8
2.	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	8
3.	Zuständiges Finanzamt	10
4.	Form und Inhalt der Anzeigen	10
5.	Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge	11
6.	Absendevermerk des Notars	11
7.	Empfangsbestätigung des Finanzamts	12

Teil D: Ertragsteuern

1.	Maßgebende Vorschrift	12
2.	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	12
3.	Zuständiges Finanzamt	12
4.	Form und Inhalt der Anzeigen	12
5.	Frist für die Anzeigen	13
6.	Absendevermerk des Notars	13
7.	Empfangsbestätigung des Finanzamts	13

Teil E: Mehrfache Anzeigespflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

13

Teil A: Vorbemerkungen

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen.
2. Geschlechterspezifische Bezeichnungen werden aus Vereinfachungsgründen ausschließlich in der männlichen Form verwendet.
3. Die aktuelle Fassung dieses Merkblattes kann auf der Internetseite der Finanzbehörde Hamburg (www.hamburg.de/fb/formulare/ > Steuerberater/Lohnsteuerhilfvereine und Notare) abgerufen werden.
4. Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.bund.de > Online Dienste > Finanzamtsuche abgefragt werden. Hier steht eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der neben dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Angaben, wie z.B. abgegebene Aufgaben einzelner Finanzämter und besondere Zuständigkeitsregelungen, ermittelt werden können. Außerdem steht ein bundesweites Finanzamtsverzeichnis - nach Bundesländern sortiert - unter www.steuerliches-info-center.de > Navigation > Finanzverwaltung der Länder zur Verfügung.

Teil B: Grunderwerbsteuer

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- §§ 18, 20, 21 und 22a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1997 (BGBl I S. 418, BStBl I S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 (BGBl I 2016 S. 1679), sowie
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO).

2. Anzeigepflichtige Vorgänge

- 2.1 Dem zuständigen Finanzamt ist - ab 1. Januar 2018 nach dem bundeseinheitlichen Vordruck "Veräußerungsanzeige" - Anzeige über die folgenden Rechtsvorgänge zu erstatten, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn die Rechtsvorgänge unmittelbar oder mittelbar das Eigentum an einem inländischen Grundstück (Tz. 2.5) betreffen:

- 2.1.1 Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung begründen (z.B. Tauschverträge, Einbringungsverträge, Übergabeverträge, Auseinandersetzungsverträge, Treuhandverträge, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederkaufsrechten).

Dazu zählen auch die Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, sofern dadurch Grundstückseigentum auf einen anderen Rechtsträger übergeht (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen);

- 2.1.2 Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
 - 2.1.3 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen;
 - 2.1.4 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründen, oder auf Abtretung der Rechte aus einem Angebot zum Abschluss eines anderen Vertrags, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
 - 2.1.5 Abtretungen der unter Tz. 2.1.3 und 2.1.4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet;
 - 2.1.6 Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (z.B. Begründung sowie Auflösung eines Treuhandverhältnisses, Wechsel des Treugebers, Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag zum Erwerb, Erteilung einer Verkaufsvollmacht);
 - 2.1.7 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines, mehrerer oder aller Anteile an einer Kapitalgesellschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar ein Grundstück gehört;
 - 2.1.8 Übergang von unter Tz. 2.1.7 bezeichneten Gesellschaftsanteilen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet;
 - 2.1.9 Übertragungen von Anteilen an einem Nachlass (Erbteilsübertragungen), zu dem ein Grundstück oder ein Anteil an einem anderen Nachlass gehört, der ein Grundstück enthält;
 - 2.1.10 Vorverträge, Optionsverträge sowie Kauf- und Verkaufsangebote; die Einräumung eines Vorkaufsrechts ist nicht anzeigepflichtig.
 - 2.1.11 Verträge, die mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag eine rechtliche Einheit bilden, unabhängig davon, ob sie in derselben Niederschrift oder einer anderen Niederschrift beurkundet worden sind, sowie Verträge, die in sonstiger Hinsicht mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag im Wege einer Verknüpfungsabrede rechtlich verbunden sind, es sei denn, die grunderwerbsteuerliche Relevanz kann mit Gewissheit ausgeschlossen werden (z.B. Treuhandverträge, Baubetreuungsverträge, Generalunternehmerverträge, Bauverträge).
- 2.2 Der Notar hat auch Anzeige zu erstatten über:
- 2.2.1 Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die er beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat;
 - 2.2.2 nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der oben aufgeführten Vorgänge. Änderung in diesem Sinne ist auch die Vertragsaufhebung oder die Ausübung eines Rücktrittsrechts durch eine Vertragspartei.
- 2.3 Die Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist, wenn nach den bestehenden Verwaltungsanweisungen

eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 GrEStG nicht zu erteilen ist oder wenn der Rechtsvorgang vom Eintritt einer Bedingung, einer Genehmigung oder dem Ablauf einer Frist abhängt.

- 2.4 In Fällen der Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Tz 2.1.7 und 2.1.8) ist die Urkundsperson der Verpflichtung enthoben, im Einzelfall zu ermitteln, ob ein Steuertatbestand erfüllt ist.
- 2.5 Wird das zugrunde liegende Rechtsgeschäft erst nach Einreichung der Anzeige beim Finanzamt rechtswirksam, ist dieser Sachverhalt dem Finanzamt gesondert anzuzeigen.
- 2.6 Als Grundstücke im Sinne des GrEStG sind unbebaute und bebaute Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts einschließlich noch nicht vermessener Teilflächen, Miteigentumsanteile, Wohnungseigentum und Teileigentum (§ 2 Abs. 1 GrEStG) anzusehen. Zu den Grundstücken rechnen sowohl solche des Anlagevermögens als auch solche des Umlaufvermögens. Den Grundstücken stehen Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Boden sowie dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich (§ 2 Abs. 2 GrEStG).

3. Zuständiges Finanzamt

- 3.1 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung bzw. in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).
- 3.2 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt zu richten, d.h. an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt (§ 17 Abs. 1 S. 1 GrEStG),
 - wenn sich ein Rechtsvorgang auf ein Grundstück oder mehrere Grundstücke bezieht, die im Bezirk nur eines Finanzamts liegen,
 - wenn sich ein Rechtsvorgang auf ein Grundstück bzw. eine wirtschaftliche Einheit von Grundstücken (§ 2 Abs. 3 S. 1 GrEStG) bezieht, das bzw. die in den Bezirken verschiedener Finanzämter eines Landes liegt,
 - wenn bei Grundstückserwerben durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder in den Fällen des § 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG nicht die Voraussetzungen für eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Tz. 3.3.2) erfüllt sind.

3.3.1 Die Besteuerungsgrundlagen werden gesondert festgestellt

- in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, sowie
- in Fällen, in denen ein Grundstück bzw. eine wirtschaftliche Einheit von Grundstücken in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder liegt,

durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt (§ 17 Abs. 2 GrEStG);

3.3.2 Die Besteuerungsgrundlagen werden ferner gesondert festgestellt

- bei Grundstückserwerben durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, sowie
- in den Fällen den § 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet,

wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen ist (§ 17 Abs. 3 S. 1 GrEStG).

Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des GrEStG und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach Tz. 3.3.1 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 3 S. 2 GrEStG).

- 3.4 Beim Erwerb mehrerer selbständiger Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken in einer notariellen Urkunde erfolgt grundsätzlich eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, auch wenn Einzelkaufpreise ausgewiesen sind.
- 3.5 Dasselbe gilt auch für einen Tauschvertrag, durch den zwei Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken wechselseitig übertragen werden. In beiden Fällen ist an jedes Finanzamt Anzeige zu erstatten.
- 3.6 Die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist in Hamburg zentral dem nachfolgenden Finanzamt übertragen:

*Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg
Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg*

*Postfach 301721, 20306 Hamburg
Tel. 42843 + Durchwahl - Telefax: 427 3 13107*

4. Form und Inhalt der Anzeigen

- 4.1 Die Anzeigen sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten. Hierfür ist ab 1. Januar 2018 der bundeseinheitliche Vordrucksatz „Veräußerungsanzeige“ zu verwenden, der auf der Internetseite der Finanzbehörde Hamburg unter www.hamburg.de/fb/formulare/ > Steuerberater/Lohnsteuerhilfvereine und Notare abgerufen und ausgefüllt werden kann. Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist erst möglich, wenn die technischen Voraussetzungen geschaffen und das Verfahren durch Rechtsverordnung geregelt worden ist.
- 4.2 Die Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten (§ 20 Abs. 1 GrEStG):
- 4.2.1 Vorname, Zuname, Anschrift sowie die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b AO bzw. die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO des Veräußerers und des Erwerbers, ggf. auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinn des § 3 Nrn. 3 bis 7 GrEStG es sich bei dem Erwerber handelt;

- 4.2.2 die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer;
- 4.2.3 die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
- 4.2.4 die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist;
- 4.2.5 den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9 GrEStG);
- 4.2.6 den Namen der Urkundsperson.
- 4.3 Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten (§ 20 Abs. 2 GrEStG):
 - 4.3.1 die Firma, den Ort der Geschäftsleitung sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO der Gesellschaft;
 - 4.3.2 die Bezeichnung des Gesellschaftsanteils oder der Gesellschaftsanteile
 - 4.3.3 bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungsübersicht (Organigramm).
 - 4.3.3 Bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen besteht für den Notar bezüglich des Vorhandenseins von Grundstücken, die der Gesellschaft grunderwerbsteuerlich unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind, eine Erkundigungspflicht. Eine besondere Nachforschungspflicht besteht nicht, so dass er sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf die Angaben der Beteiligten beschränken kann. In der Urkunde sollte vermerkt werden, dass der Notar sich erkundigt hat, ob Grundbesitz vorhanden ist, und dass die Beteiligten auf eventuell bestehende grunderwerbsteuerliche Anzeigepflichten hingewiesen worden sind.
- 4.4 Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang oder des Antrags beizufügen. Die Anzeige ist mit o.g. Inhalt zu erstatten. Ein bloßer Verweis auf die beiliegende Urkunde ist nicht ausreichend, da die Veräußerungsanzeige zur Weiterleitung an andere Finanzämter und zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgesehen ist. Die Finanzämter sind gehalten, bei unvollständigen Angaben die Anzeigen zur Ergänzung zurückzusenden. Dadurch wird ein Zeitverlust bei der abschließenden Bearbeitung eintreten, der sich auf die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch auswirkt.

5. Anzeigefrist

Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängig ist (§ 18 Abs. 3 S. 1 GrEStG).

6. Absendevermerk des Notars

- 6.1 Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken (§ 18 Abs. 4 GrEStG).
- 6.2 Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts über den Erhalt der Anzeige erfolgt nicht.

7. Bedeutung der Anzeigen

- 7.1 Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen in allen Teilen vollständig an das Finanzamt abgesandt haben (§ 21 GrEStG).
- 7.2 Die Anzeigepflicht durch Dritte führt zu keiner Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO (BFH-Urteil vom 16.02.1994, BStBl 1994 II S. 866). Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht durch den Notar verjährt der Steueranspruch in der Regel innerhalb der regulären vierjährigen Festsetzungsfrist.
- 7.3 Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 bis 4 GrEStG, die für bestimmte Fallgestaltungen die Nichtfestsetzung der Steuer, die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung regeln, gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2, 2a, 3 und 3a GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt war (§ 16 Abs. 5 GrEStG).

Teil C: Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- § 34 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl I S. 378, BStBl I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (IntErbRVG) vom 29.6.2015 (BGBl I 2015 S. 1042),
- §§ 7 und 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8.9.1998 (BGBl I S. 2658, BStBl I S. 1183), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (IntErbRVG) vom 29.6.2015 (BGBl I 2015 S. 1042),
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO).

2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

- 2.1 Die Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) von Bedeutung sein können (§ 34 ErbStG).
- 2.2 Es sind insbesondere anzuzeigen:
- Erbauseinandersetzungen,
 - Schenkungen und Schenkungsversprechen,
 - Zweckzuwendungen,
 - Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, bei denen aber

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vorliegt (§ 8 Abs. 2 ErbStDV).

- 2.3 Um dem Finanzamt in jedem Fall die Prüfung der Steuerpflicht zu ermöglichen, sind derartige Rechtsgeschäfte stets schon dann anzuzeigen, wenn nur eine Vermutung für eine freigebige Zuwendung besteht. Folglich sind insbesondere anzeigepflichtig:
- 2.3.1 Grundstücksüberlassungsverträge oder die Übertragung sonstiger Vermögensgegenstände zwischen Eheleuten/ eingetragenen Lebenspartnern, Eltern und Kindern oder sonstigen Angehörigen (in Frage kommen z.B. Teilschenkungen in der Form von Veräußerungsverträgen, wenn das Entgelt unter dem Verkehrswert des veräußerten Gegenstandes liegt oder als Gegenleistung ein Wohn- oder Verpflegungsrecht usw. eingeräumt wird);
- 2.3.2 Vereinbarungen zur Regelung güterrechtlicher Verhältnisse (Eheverträge § 1408 BGB, Lebenspartnerschaftsverträge § 7 LPartG), die eine Bereicherung eines Ehegatten/ Lebenspartners bewirken (z.B. Vereinbarung der Gütergemeinschaft);
- 2.3.3 Zuwendungen unter Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern, wenn als Rechtsgrund auf die Ehe/ Lebenspartnerschaft Bezug genommen wird (sog. unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen),
- 2.3.4 vorgezogene Erbregelungen und Rechtsgeschäfte, welche
- die vorzeitige Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen oder Anwartschaften auf eine Nacherbfolge,
 - die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, für einen Erbverzicht oder für den Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch,
 - die Abfindung für den Verzicht auf eine Geltendmachung zunächst behaupteter Rechtsstellungen, Rechte oder Ansprüche gegen Erben oder Vermächtnisnehmer (z.B. Erbprätendent),
 - die Abfindung für die Zurückweisung eines Rechts aus einem Vertrag des Erblassers zugunsten Dritter auf den Todesfall,
 - die entgeltliche Übertragung der Anwartschaftsrechte von Nacherben,
- zum Gegenstand haben;
- 2.3.5 die Beteiligung naher Angehöriger an einem Unternehmen (Familiengesellschaft - OHG, KG usw.);
- 2.3.6 die Übertragung von GmbH-Anteilen oder anderen Anteilen an Kapitalgesellschaften, insbesondere unter Angehörigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein etwaiges Entgelt unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Geschäftsanteils liegt;
- 2.3.7 die Bestellung von Hypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten und deren Abtretung zugunsten naher Angehöriger, falls der Schuldgrund nicht einwandfrei ersichtlich ist;
- 2.3.8 Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften, insbesondere Familiengesellschaften, und Gesellschaftern (z.B. verdeckte Einlagen, Kapitalerhöhungen gegen zu geringes oder zu hohes Aufgeld);
- 2.3.9 Zuwendungen und dgl. an Personen, die nach Angaben der Beteiligten jahrelang im Geschäft oder im Haushalt ohne oder gegen zu geringes Entgelt Dienste geleistet haben.
- 2.4 Im Einzelnen ergeben sich die anzeigepflichtigen Rechtsvorgänge aus den §§ 1, 3, 4,

7, 8 und 34 ErbStG sowie aus §§ 7 und 8 ErbStDV. Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 4 ErbStG die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet worden ist.

- 2.5 Von Anzeigen kann abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von höchstens 12.000 EUR nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von höchstens 20.000 EUR vorhanden oder Gegenstand der Schenkung ist (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 ErbStDV).

3. Zuständiges Finanzamt

Die Anzeigen der unter das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) zuständige Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der (letzte) Wohnsitz oder der (letzte) gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers oder Schenkers, hilfsweise der des Erwerbers liegt (§ 35 ErbStG).

War der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung kein Inländer oder ist bei einer Schenkung unter Lebenden der Erwerber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Erwerbers (§ 35 Abs. 2 ErbStG).

Die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungssteuer ist in Hamburg zentral dem nachfolgenden Finanzamt übertragen:

*Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg
Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg*

*Postfach 301721, 20306 Hamburg
Tel. 42843 + Durchwahl - Telefax: 427 3 13107*

Zur Ermittlung des zuständigen Finanzamtes in anderen Bundesländern vgl. Teil A.

4. Form und Inhalt der Anzeigen

- 4.1 Die Anzeige der Erbschaft- und Schenkungsteuervorgänge erfolgt durch die Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder die er entworfen und auf der er eine Unterschrift beglaubigt hat (§§ 7 und 8 ErbStDV).

Die beglaubigten Abschriften der in § 7 Abs. 1 ErbStDV genannten Verfügungen und Schriftstücke sowie die beglaubigten Abschriften der Urkunden über eine Schenkung oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden sind jeweils mit einem Vordruck nach Muster 5 bzw. 6 der ErbStDV dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ErbStDV). Die genannten Vordrucke werden nicht von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt, sondern sind von den Anzeigepflichtigen selbst aufzulegen.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Übersendung der beglaubigten Abschriften gleichzeitig auch die für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) erheblichen Umstände mitgeteilt werden, soweit sie sich nicht schon aus dem Inhalt der Beurkundungen ergeben, insbesondere

- Name, letzter Wohnsitz, Identifikationsnummer gem. § 139b AO, Sterbeort, Geburtstag und Todestag des Erblassers,
- Name, Identifikationsnummer gem. § 139b AO, Geburtstag und Anschrift des Schenkers,
- Namen, Identifikationsnummern gem. § 139b AO und Anschriften der Erwerber und sonstigen Beteiligten
- das Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker,
- der Güterstand bei Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern,
- Zusammensetzung und Wert des Nachlasses oder der Zuwendung (u.a. bei Grundbesitz zuletzt festgestellter Einheitswert bzw. Grundbesitzwert),
- der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert.

Der Notar ist verpflichtet, die Beteiligten über diese Umstände zu befragen. Näheres über die mitzuteilenden Umstände ergibt sich aus §§ 7 und 8 ErbStDV sowie aus den Mustern 5 (zu § 7 ErbStDV) und 6 (zu § 8 ErbStDV). Die Angaben dienen auch dazu, unnötige Erklärungsanforderungen gegenüber den Beteiligten zu vermeiden.

4.2 Bei Erbauseinandersetzungen oder Grundstücksüberlassungsverträgen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass sich aus der Beurkundung oder Mitteilung ergibt, auf wessen Namen die den Gegenstand der Auseinandersetzung oder Übertragung bildenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind und welchen Wert sie im Einzelnen haben. Bei Bezugnahme auf frühere Erbfälle ist die Angabe des Datums und des Geschäftszeichens des Erbscheins nicht ausreichend. In diesem Fall sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Todestag, letzter Wohnsitz und Sterbeort des Erblassers
- die Namen der Erben und die auf sie nach dem Erbschein entfallenden Erbteile.

4.3 Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 2, § 8 Abs. 1 S. 2 ErbStDV).

5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge

5.1 Die Anzeigen sind unverzüglich nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt (§§ 7 Abs. 1 S. 3 und 8 Abs. 1 S. 4 ErbStDV).

5.2 Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. Absendevermerk des Notars

Bei Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Mitteilung oder Anzeige zu vermerken:

- der Absendetag,

- das Finanzamt (die Finanzämter), an das (die) die Anzeige übermittelt wurde (§§ 7 Abs. 1 und 5, 8 Abs. 1 und 4 ErbStDV).

7. Empfangsbestätigung des Finanzamts

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts über den Erhalt der Anzeige erfolgt nicht.

Teil D: Ertragsteuern

1. Maßgebende Vorschrift

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus § 54 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über alle auf Grund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu erstatten, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder –herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Dokumente, die im Rahmen einer Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister anfallen (§ 54 Abs. 1 EStDV).

Im Fall der Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften durch einen Anteilseigner, der nicht nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist zusätzlich bei dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 AO für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war (§ 54 Abs. 4 EStDV).

Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

3. Zuständiges Finanzamt

Die unter § 54 EStDV fallenden Urkunden sind – entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 20 AO für die Durchführung der Ertragsbesteuerung - dem Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft, hilfsweise deren Sitz, befindet.

4. Form und Inhalt der Anzeigen

Anzeigepflichtige Vorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder beglaubigt hat. Die Steuer Nummer, unter der die Kapitalgesellschaft beim Finanzamt geführt wird, soll auf der Abschrift vermerkt werden (§ 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV).

5. Frist für die Anzeigen

Die Anzeigen sind binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde abgerechnet, zu erstatten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 EStDV). Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist (§ 54 Abs. 3 EStDV).

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde oder auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken (§ 54 Abs. 2 Satz 3 EStDV).

7. Empfangsbestätigung des Finanzamts

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts über den Erhalt der Anzeige erfolgt nicht.

Teil E: Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

1. Derselbe Rechtsvorgang kann für mehrere Steuern Bedeutung haben, z.B.
 - 1.1 Erbaueinandersetzung über Grundstücke:
⇒ für die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer);
 - 1.2 Grundstücksschenkung unter einer Auflage und gemischte Grundstücksschenkung:
⇒ für die Grunderwerbsteuer und die Schenkungssteuer;
 - 1.3 Umwandlung einer Kapitalgesellschaft:
⇒ für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern;
 - 1.4 Kapitalerhöhung oder -herabsetzung:
⇒ für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern;
 - 1.5 Kapitalerhöhung gegen zu hohes oder zu geringes Aufgeld:
⇒ für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und die Ertragsteuern,
 - 1.6 Unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften
⇒ für die Schenkungssteuer, die Ertragsteuern und ggf. die Grunderwerbsteuer,
 - 1.7 Entgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
⇒ für die Ertragsteuern und ggf. die Grunderwerbsteuer
2. In diesen Fällen ist der Rechtsvorgang jedem Finanzamt anzuzeigen, das für eine der in Betracht kommenden Steuern zuständig ist. Sind mehrere Stellen desselben Finanzamts zuständig, ist entsprechend zu verfahren. Die zuständige Stelle, für die die Anzeige bestimmt ist, ist auf der Anzeige zu bezeichnen.